

## **Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Die Vermietung des umseitig genannten Motorrades erfolgt zu den auf der Vorderseite dieses Vertrages festgehaltenen sowie auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen, die vom Mieter durch seine Unterschrift ausdrücklich als verbindlicher Vertragsinhalt anerkannt werden.

### **1. Uebergabe des Mietmotorrades**

Der Mieter anerkennt, dass sich das Mietmotorrad in gutem äusseren und in betriebsbereitem Zustand befindet und frei von offensichtlichen Schäden ist. Er verpflichtet sich, das Mietmotorrad bei der Uebernahme auf allfällige Mängel zu überprüfen und diese in den Vertrag zu übernehmen, damit bei der Rückgabe keine Missverständnisse entstehen. Der Vermieter bleibt Eigentümer des Mietmotorrades.

### **2. Mietzins**

Die Miete ist zusammen mit der Kautions im voraus zahlbar. Allfällige Mehrkosten pro km sind nachträglich zu begleichen.

### **3. Versicherungen und Verkehrssteuer**

Für das Mietmotorrad besteht eine Vollkasko- und Haftpflichtversicherung. Es gelten die Bestimmungen, der durch den Vermieter abgeschlossenen Versicherungspolice. Diese kann der Mieter beim Vermieter einsehen. Die Unfallversicherung für Fahrer und Mitfahrer ist privat abzuschliessen.

### **4. Pflege des Fahrzeuges**

Das Mietmotorrad ist nach den Angaben des Vermieters zu pflegen und zu warten; es ist damit sorgfältig und gewissenhaft zu fahren. Gelände und Renneinsätze sind verboten. Kosten, die durch Missachtung dieser Vorschriften entstehen, hat der Mieter selbst zu tragen. Es dürfen keine Fahrzeugteile demontiert und keine ohne Erlaubnis des Fachhändlers selber montiert werden.

### **5. Benützung**

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietmotorrad selbst zu gebrauchen. Er darf damit keine Personen oder Waren gegen Entgelt transportieren, auch darf er das Fahrzeug nicht weiter vermieten.

### **6. Reparaturen und Wartungsarbeiten**

Im In- und Ausland dürfen Reparatur- und Wartungsarbeiten nur offizielle Fachhändler ausführen. Pannen dürfen ebenfalls nur offizielle Fachhändler beheben. Lässt der Mieter die genannten Arbeiten durch andere Personen ausführen, trägt er die Kosten selber. Der Mieter kann keine Treibstoff-, Reinigungs-, Abschlepp- und Ersatzfahrzeugkosten geltend machen.

### **7. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle**

Alle Schadenfälle sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei einem Schadenfall geht der Selbstbehalt von Fr. 2800.-- zu Lasten des Mieters. Bei Haftpflicht-Schadenfällen ist immer das Unfallprotokoll auszufüllen.

### **8. Vertragsverletzungen**

Bei Vertragsverletzungen hat der Mieter einen angemessenen Teil der dem Vermieter daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Wird der Mieter wegen einer Vertragsverletzung selber geschädigt, lehnt der Vermieter jede Haftung ab.

### **9. Rückgabe des Mietmotorrades**

Der Mieter verpflichtet sich, das Motorrad dem Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt in tadellosem Zustand, mit allen Dokumenten und Zubehör, gereinigt und mit gefülltem Treibstofftank am vereinbarten Ort zurückzugeben. Falls der Mieter das Motorrad nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückbringt, wird es auf seine Kosten durch den Vermieter abgeholt. Bei Schäden am Fahrzeug, die bei der Uebergabe nicht schon schriftlich festgehalten wurden, oder die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, wird ein schriftliches Schadenprotokoll aufgenommen. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle durch die Wiederinstandstellung des Fahrzeuges entstehenden Kosten.

### **10 Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Ein Retentionsrecht des Mieters am Motorrad aus irgendwelchen Gründen ist ausgeschlossen. Mietgesuche können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Rechtsstand ist Aarau